

# Vereinssatzung des Kindergartenförderverein Breklum e.V.

## **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Kindergartenförderverein Breklum e.V.“ und hat seinen Sitz in Breklum.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegründet wurde der Verein am 25.03. 2015

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Förderverein ist bestrebt, die Verbindung zwischen Kindergartenkindern, Elternschaft und Erziehern und Freunden des Kindergartens zu fördern.

Der Verein hat den Zweck, die Ausstattung der Kindergärten in Breklum zu verbessern, Zuschüsse zu deren Veranstaltungen zu gewähren, sowie die Kinder im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen, ferner juristische Personen, Körperschaften und Vereine werden, welche bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung.

## **§4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Ausschluss, c) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jeweils zum Kalenderjahresende möglich. Der Ausschluss kann erfolgen a) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, b) wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

## **§5 Jahresbeitrag**

Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet das Mitglied durch Abgabe auf der Beitrittserklärung. Die Mitgliederversammlung legt den Mindestbeitrag und den Fälligkeitstermin fest.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag und das Fälligkeitsdatum der Beiträge fest und beschließt über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Hierzu sind durch den Vorstand alle Mitglieder durch öffentlichen Aushang in den Breklumer Kindergärten über Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn zu laden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Einberufung von vierzig Prozent der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu bestimmen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und den 3 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Jahre gewählt. Bei der Gründungswahl zum Vorstand werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer für 1 Jahr gewählt, anschließend für 2 Jahre. Nachwahlen für den Vorstand gelten für die Restzeit der Wahlperiode. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der erste Vorsitzende und der Kassenwart sind Einzelvertretungsberechtigt.

Der erste Vorsitzende leitet die Versammlungen. Er kann von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.

## **§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§10 Kassenprüfung**

Die 2 Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

### **§11 Haftung**

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

### **§12 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu je 50% an den evangelischen Kindergarten und zu 50% an den kommunalen Kindergarten in Breklum. Dieses Vermögen ist laut §2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§13 Regelungen außerhalb der Satzung**

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Diese Satzung tritt am Tage der Gründung des Vereins in Kraft.

Breklum, den 25.03.2015

S. Elsnerhausen

Christoph Haunke

Brigitte Dethlysen

J.-O. Je

J. Thomsen

Musiken Skjedeckar Freien

Kern lief